

Abs. 1 oder zur Anordnung einer Begutachtung), zur Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur weiteren Gestaltung der Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen unterbreiten.

Die Organe der Strafrechtspflege arbeiten eng mit den Organen der Jugendhilfe zusammen, weil diese nicht nur große Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Sozialpädagogik besitzen, sondern auch weil dann, wenn der straffällig gewordene Jugendliche bereits von den Organen der Jugendhilfe betreut wird, schon eine Reihe von Informationen vorliegen, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit genutzt werden können. Die Organe der Jugendhilfe haben im Strafverfahren gegen Jugendliche wesentlich eine beratende, mitwirkende und unterstützende Funktion.

Die Organe der Jugendhilfe sind zur Mitwirkung am Strafverfahren *verpflichtet*, wenn sie vom Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan darum ersucht werden. Das Gericht, der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben in jedem Einzelfall verantwortungsbewußt zu prüfen, ob eine Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe notwendig ist (§ 71 Abs. 1).

Aber auch in anderen — nicht in § 71 Abs. 1 genannten — Strafsachen kann die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe erforderlich sein, wenn sich z. B. herausstellt, daß die Eltern die Erziehung des Jugendlichen ohne staatliche oder gesellschaftliche Unterstützung nicht mehr gewährleisten können.

Das Ersuchen um Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe ist vom Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens schriftlich oder mündlich zu stellen. Befindet sich der Jugendliche in einem Heim der Jugendhilfe, ist das Ersuchen an den Leiter der Einrichtung zu richten.

Das Gericht entscheidet selbständig, ob eine Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren notwendig ist, unabhängig davon, ob die Jugendhilfe bereits im Ermittlungsverfahren mitgewirkt hat.

Die Mitwirkungsrechte der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren ergeben sich aus § 71 Abs. 3.

## 9.5.

### Die besondere prozeßrechtliche Stellung der Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten im Strafverfahren

Dem jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten stehen grundsätzlich *alle* Rechte zu, die auch Erwachsene in Anspruch nehmen können. Besonderheiten ergeben sich in zwei Richtungen:

- a) Die Rechte des jugendlichen Angeklagten können ausnahmsweise eingeschränkt werden, wenn Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind (z. B. Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung — § 211 — oder teilweise Ausschließung des jugendlichen Angeklagten selbst, wobei er von dem, was verhandelt wurde, zu unterrichten ist, soweit das für seine Verteidigung notwendig ist — § 232 —).
- b) Zur Durchsetzung der dem jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten zustehenden Rechte sieht die StPO zusätzliche Garantien vor, so die Beteiligung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten am gesamten Verfahren und ihre mit umfangreichen Rechten ausgestattete Stellung im gesamten Verfahren; die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe und die unbedingte Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung u. a. (§ 72).

Paragraph 70 bestimmt die strafprozessualen Rechte und Pflichten der *Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten*. Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder ein Elternteil. Das Erziehungsrecht kann auch den Großeltern oder einem der Großeltern oder einem Ehegatten hinsichtlich der nicht von ihm abstammender Kinder übertragen sein (vgl. §§ 45, 46, 47 FGB).

Nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches gehört der Vormund nicht zum Kreis der Erziehungsberechtigten, sondern hat eine besondere rechtliche Stellung. Da § 70 StGB aber nur von Erziehungsberechtigten spricht, könnten den Jugendlichen, die einen Vormund haben, im Strafverfahren Nachteile erwachsen. Wenn man davon ausgeht, daß zu den Haupt-